



**Sächsisches  
Oberbergamt**

# **Merkblatt**

**für das Abteufen von Bohrungen nach § 127 BBergG  
die im Zusammenhang mit der Nutzung von Geothermie  
u.a. Nutzungen hergestellt werden**

**(Merkblatt Bohrungen)**

**Stand: 11/2005**

## Gliederung für eine Anzeige der Bohrarbeiten gem. § 50 BBergG

### **1. Erläuterung / Beschreibung des Vorhabens**

- 1.1. Bauherr (Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail)
- 1.2. Bohrunternehmen (Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail)
- 1.3. Lage der Bohransatzpunkte  
Flurstück, Gemarkung, Gemeinde, Landkreis, Hoch- und Rechtswert nach Gauß-Krüger-Koordinaten, Höhe
- 1.4. Übersichtslageplan 1: 10 000 oder 1: 25 000
- 1.5. Lageplan 1:500 bis 1:1000 mit eingetragenen Bohransatzpunkten und Grundstücksgrenzen
- 1.6. Eigentumsverhältnisse der genutzten bzw. in Anspruch genommenen Flächen;  
Nachweis der Sicherung der Betretungs-/Nutzungsrechte

### **2. Angaben zur Durchführung der Bohrarbeiten**

- 2.1. Voraussichtlicher Beginn und Dauer, Arbeitszeiten
- 2.2. Angaben zu den Bohrungen (Anzahl, Durchmesser, Teufe)
- 2.3. Angaben über das Bohrverfahren (zum Einsatz kommende Technik, Spülmittel)
- 2.4. Wasser- und Stromversorgung, Wasserableitung
- 2.5. Sicherungsmaßnahmen für den Fall eines artesischen Überlaufes unter der Maßgabe, dass im Rahmen der Bohrarbeiten sowie nach Abdichtung ein Übertritt in ein eventuell oberhalb liegendes Grundwasserstockwerk oder ein artesischer Überlauf mit Sicherheit vermieden werden.
- 2.6. Bekannte hydrogeologische Verhältnisse, u. a. von der Maßnahme voraussichtlich betroffene Grundwasserstockwerke/-leiter (Angabe zur Informationsgrundlage; Auswertung geologischer Karten, Bohrchive etc.)
- 2.7. Schutzgebiete und sonstige Einschränkungen
- 2.8. Angaben zu erforderlichen Gestattungen, Zustimmungen, Genehmigungen etc. nach anderen Rechtsvorschriften, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben unabhängig von der bergrechtlichen Zulassung einzuholen sind, z.B. wasserrechtliche Erlaubnis,

### **3. Angaben zum Ausbau der Bohrungen**

#### **4. Verfüll-/Hinterfüllmaterial**

- 4.1. Nachweis der Geeignetheit des Verfüllmaterials für die Verwendung im Grundwasser

#### **5. Maßnahmen beim Antreffen von Hohlräumen**

- 5.1. Verfüllplan für den Fall des Nichtausbaus

#### **6. Einhaltung des Arbeitsschutzes**

.....  
Der Unternehmer hat der zuständigen Behörde (Sächsisches Oberbergamt) die Bohrarbeiten nach § 127 BBergG (Eindringtiefe der Bohrung in den Boden > 100 m) rechtzeitig, spätestens aber zwei Wochen vor Beginn der beabsichtigten Tätigkeit anzuzeigen. Die Pflicht zur Anzeige entfällt, wenn ein Betriebsplan nach § 52 BBergG eingereicht wird.  
.....